



Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart
Ersteller: Friedrich Marx
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

- 4) Es sei um entsprechende Verlängerung der Bewilligungsdauer für den Bezug des bezeichneten Aufschlags nachzusehen.

Der Entschluß, die Benützung des Schlachthauses bezüglich aller Tiergattungen, namentlich auch bezüglich der Schweine, obligatorisch zu machen, hatte seinen Grund theils in dem fiskalischen Interesse der Gemeinde, welches sic an einer gesicherten Erhebung des Fleischaufschlages hat, theils in den Erwägungen, daß die Konzentration der Schlachtungen auf einen Punkt den Augen der Unbeteiligten und besonders der Kinder der Anblick des Schlachtens entzogen, daß in einem allgemeinen Schlachthause eine wirksamere Beschau ermöglicht und jede Beseitigung und Vertauschung kranker Teile ausgeschlossen wird, daß das Schlachtgeschäft selbst unter Benützung der praktischen Einrichtungen eines öffentlichen Schlachthauses viel besser, schneller und für die Tiere weniger quälend vollzogen und bei dem Schlachtgeschäft in einem öffentlichen Schlachthause viel größere Reinlichkeit beobachtet werden kann, endlich daß die Allgemeinheit von den schädlichen Einwirkungen der Einzelschlachtstätten, welche infolge mangelhafter Reinigung und Lüftung in der weitaus größten Zahl ihrem Zwecke nicht entsprechen, sowie von den mephitischen Ausdünstungen der Metzgerungstätten, in welche regelmäßig die wertlosesten Teile der Schlachttiere und der Darminhalt wandern, bemahrt bleibt.

Anlangend die Platzfrage, so wurde zwar anerkannt, daß das seiner Zeit für die Etablierung des Schlachthauses angekaufte Anwesen Nr. 7 am Helmsplatz nebst dem dazu erworbenen anstoßenden Garten an sich sehr günstig gelegen sei. Gleichwohl mußte von der Wahl dieses Platzes abgesehen werden, da die für den Bau verfügbare Fläche von 1500 Quadrat-Meter gegenüber dem auf Grund eingehender Erhebungen festgestellten Bedarf von 1660 Quadrat-Meter sich zu klein erwies und eine spätere Erweiterung vollständig ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen sein würde. So entschied man sich, nachdem auch anderweitige ins Auge gefaßte Plätze trotz verschiedener Vorzüge doch schließlich nicht als vollkommen geeignet erachtet werden konnten, dafür den gemeindlichen Schießanger am linken Reduzirer als Bauplatz zu wählen.

Für den Bau selbst wurde das als äußerst praktisch befundene und als solches allgemein anerkannte, den hiesigen Verhältnissen völlig entsprechende Züricher Schlachthaus als Muster und Vorbild genommen.

Das Schlachthausanwesen sollte in der Hauptsache bestehen: aus einer Großvieh-Schlachthalle, einem Kälber-, Schaf- und Geisenschlachttraume mit Hof (Kleinvieh-Schlachthalle), einem Schweinschlacht- und Brühtraume mit Hof, einer Kuttlerci, einer Anzahl von Ställen, einem Verwaltungsgebäude, einer Waage, einer Dungstätte und Abtritten.

Die Baukosten wurden mit Einschluß des Kaufpreises für die vom Wählbesitzer Fördster erworbene, 600 Quadrat-Fuß große Fläche zu 2571 M. auf 319607 M., die Verzinsung des Baukapitals bis zur Vollendung des Baues auf 142000 M. veranschlagt, so daß bei Vollendung des Baues eine Baukostensumme von 436378 M., bezw. wenn die in obigem Beschlusse sub Ziff. 2 erwähnte Summe von 30000 M. in Abzug gebracht wird, ein Baukostenversum von 306378 M. sich ergeben würde.